



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
adrian.scheidegger@bj.admin.ch

Appenzell, 9. Januar 2025

Inquiry submission Nr. 2024/3 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Inquiry submission Nr. 2024/3 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung.

a. Die Schweiz habe aufgrund von diskriminierenden Gesetzen und Praktiken schwerwiegende und systematische Verletzungen gegen das Übereinkommen begangen, da eine geschiedene oder getrenntlebende Frau dazu verpflichtet werde, die Einkommenssteuerschulden ihres geschiedenen Ehemanns zu begleichen, obschon sie diese Einkünfte nicht erzielt habe.

Zu a: Die in Art. 16 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000) vorgesehene Solidarhaftung der Ehegatten für während der Ehe aufgelaufene Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern ist ein Ausfluss der Familienbesteuerung. Die Solidarhaftung ist gleichsam ein Spiegelbild der vorgesehenen hälftigen Partizipation der Ehegatten an Steuerguthaben aus der Zeit der Ehe.

Die Solidarhaftung für während der Dauer der Ehe aufgelaufene Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern rechtfertigt sich, da im Regelfall der Errungenschaftsbeteiligung auch beide Ehegatten von den gemeinsam erwirtschafteten Einkünften und Vermögenswerten, welche die Steuern auslösen, profitieren. Die Solidarhaftung betrifft denn auch beide Ehegatten in gleicher Weise. Eine rechtliche Diskriminierung der Frau ist darin nicht erkennbar.

Das Bundesgericht hat in einem publizierten Urteil festgehalten, die solidarische Haftung der Ehegatten gemäss kantonalem Recht für alle im Zeitpunkt der Trennung noch offenen Steuerschulden sei verfassungsmässig und harmonisierungsrechtlich unbedenklich (BGE 122 I 139).

b. Die diskriminierenden Gesetze und Praktiken würden zu dramatischen Situationen für Frauen führen, die bereits wegen der Trennung mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert seien. Aus den Informationsquellen gehe hervor, dass nach Angaben des Bun-

desamts für Statistik der Ehemann im Durchschnitt einen Beitrag von 70% zum Haushaltseinkommens in Haushalten mit zwei Kindern leiste, während derjenige der Ehefrau nur 30% ausmache. Sie sei in der Regel für die Kinderbetreuung zuständig, da die Kosten der Kinderbetreuungseinrichtungen hoch seien. Die Steuerschulden bei einer Trennung bezögen sich daher mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf steuerpflichtige Gegenstände, die auf das Einkommen des geschiedenen Ehemanns zurückzuführen seien.

c. 99.4% der ausgewerteten Fälle aus dem Jahr 2019 haben gezeigt, dass sich die solidarische Steuerschuldnerschaft nachteilig auf einen erheblichen Teil der Frauen ausgewirkt habe.

Zu b und c: Auch in tatsächlicher Hinsicht werden die Ehefrauen im Kanton Appenzell I.Rh. durch die in Art. 16 Abs. 1 StG vorgesehene Solidarhaftung nicht diskriminiert. Der Bezug von nach einer Trennung oder Scheidung noch nicht beglichenen Forderungen der Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern aus der Zeit der Ehe erfolgt in erster Linie beim Ehegatten mit dem höheren Einkommen und Vermögen. Es werden nicht vorwiegend Ehefrauen in Anspruch genommen.

d. Obwohl die gesetzlich vorgesehene gemeinsame Veranlagung auf den ersten Blick neutral erscheine, wirke sie aufgrund bereits bestehender Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in der Praxis diskriminierend für Frauen. Aus den Informationsquellen gehe hervor, dass in den Kantonen Waadt sowie Appenzell I.Rh. die Steuerschuldnerschaft für ehemalige Ehegatten unbegrenzt sei. Darüber hinaus würden Berichte darauf hindeuten, dass Frauen zur Begleichung von Steuerschulden herangezogen worden seien, die auf einen Betrug durch ihren ehemaligen Ehegatten zurückzuführen seien.

Zu d: Die Solidarhaftung ist im Kanton Appenzell I.Rh. in zeitlicher Hinsicht auf während der Ehe aufgelaufene Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern begrenzt. In steuerstrafrechtlicher Hinsicht ist jeder Ehegatte auch während der Ehe nur für die Deklaration der eigenen Steuerfaktoren verantwortlich. Ein Ehegatte haftet somit nicht für Steuerhinterziehungsbussen des anderen Ehegatten (Art. 174 StG). Auch in dieser Hinsicht ist die Solidarhaftung im Kanton Appenzell I.Rh. begrenzt. Die Solidarhaftung hat im Kanton Appenzell I.Rh. weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht eine Diskriminierung der Frau zur Folge.

Die *Punkte e und f* beziehen sich, soweit ersichtlich, in erster Linie auf Verfahren aus dem Kanton Waadt. Entsprechend verzichtet die Ständekommission diesbezüglich auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)